S 13 KR 1086/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Köln Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 15

Kategorie Gerichtsbescheid

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 13 KR 1086/16

Datum 04.04.2017

2. Instanz

Aktenzeichen L
Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen. Die Beklagte trägt die notwendigen auÃ∏ergerichtlichen Kosten des Klägers zur Hälfte.

Tatbestand:

Der KlĤger hat am 23.12.2016 Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber seinen Widerspruch vom 20.09.2016 zu entscheiden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.01.2017 hat die Beklagte $\tilde{A}^{1/4}$ ber den Widerspruch entschieden.

Unter dem 03.02.2017 hat der KlĤger beantragt,

seinen Klageantrag als Fortsetzungsfeststellungsklage fortzuf $\tilde{A}^{1}/4h$ ren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Voraussetzungen für eine Fortsetzungsfeststellungsklage seien nicht erfüllt, der Kläger habe gegen den Widerspruchsbescheid vom 16.01.2017 vor dem Sozialgericht Münster Klage erhoben unter dem Aktenzeichen S 13 KR 94/17.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf den $\tilde{A}^{1}/_{4}$ brigen Inhalt der Streitakten sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten, die dem Verfahren beigezogen worden waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage konnte gemĤÄ∏ <u>§ 105 SGG</u> durch Gerichtsbescheid entschieden werden. Die Beteiligten sind dazu gehĶrt worden.

Der Antrag des KlĤgers auf Bescheidung seines Widerspruchs vom 20.09.2016 hat sich durch Erteilung des Widerspruchsbescheides vom 16.01.2017 erledigt. Dem Antrag auf Fortführung des Verfahrens durch eine Fortsetzungsfeststellungsklage fehlt bereits das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Kläger gegen den Widerspruchsbescheid vom 16.01.2017 Klage erhoben hat, die unter dem Aktenzeichen S 13 KR 94/17 beim Sozialgericht Münster geführt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf den <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u>.

Erstellt am: 20.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024